## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aufseß

### vom 11.12.2020

Die Gemeinde Aufseß erlässt aufgrund der Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Aufseß erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

# § 3 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2017, außer Kraft.

Aufseß, 11.12.2020 Gemeinde Aufseß

Schrüfer

Erster Bürgermeister